Leistungsbedingungen - UHFB

Für alle unsere Leistungen zur Herstellung von UHFB-Material gelten ausschliesslich die nachstehend aufgeführten allgemeinen Leistungsbedingungen. Durch Abschluss des Vertrages mit der a3 Betonpumpen AG anerkennt der Kunde die Gültigkeit und Anwendbarkeit dieser allgemeinen Leistungsbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vorgängig schriftlich vereinbart und von beiden Parteien unterzeichnet wurden.

1. Bestellung

Bei Abschluss des Vertrages sind folgende Angaben des Kunden unbedingt erforderlich: Baustellen- und Rechnungsadresse, Zeitpunkt Produktionsbeginn am Produktionsort des Kunden, Bauwerksteil, erwartete Leistung in m³ /h, Betonsorte. Für Folgen unrichtiger und / oder unvollständiger Angaben bei der Bestellung sowie für Übermittlungsfehler wird jede Haftung der a3 Betonpumpen AG ausdrücklich wegbedungen.

2. Termine

Vereinbarte Termine werden nach Möglichkeit eingehalten, gelten allerdings nicht als Fixtermine. Bei einer Überschreitung gerät die a3 Betonpumpen AG nicht automatisch in Verzug. Für Schäden infolge Terminverzögerungen wird jede Haftung der a3 Betonpumpen AG ausdrücklich wegbedungen.

Eine Änderung der vereinbarten Termine ist nur durch Vereinbarung mit der Disposition der a3 Betonpumpen AG möglich (schriftlich oder per E-Mail). Ist die Produktionseinheit (a3 Frisch-UHFB) bereits auf dem Weg zur vereinbarten Baustelle, so hat der Kunde eine Entschädigung zu bezahlen, wenn sich der Zeitpunkt des Pumpbeginns verschiebt.

3. Zugang und Lieferung

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann, betriebs- und aufnahmefähig und für die Abstützung des Fahrzeuges ausreichend tragfähig ist. Eine dazu bevollmächtigte Person hat zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheines bereitzustehen. Strassen- oder Trottoirabsperrungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Kunden rechtzeitig zu veranlassen. Die durch ungeeignete Wege und Entladestellen entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde haftet für die Einhaltung der Verordnung über Bauarbeiten, BauAV (u.a. das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung).

Das Trockenmaterial (unvermischtes UHFB: Bigbags und Zusatzstoffe) wird per LKW an den vom Kunden angegebenen Ort geliefert. Der Kunde muss die Paletten vom LKW abladen und auf eigene Kosten feuchtigkeitsgeschützt lagern. Wenn der Lagerort des Trockenmaterials nicht in LKW-Kranreichweite des Produktionsortes liegt, geht die Anlieferung des Trockenmaterials zum Produktionsort während der Produktion zu Lasten des Kunden.

4. Bedingungen vor Ort

Die klimatischen Bedingungen müssen mit dem Kunden besprochen und bei Einschränkungen vor Beginn der Herstellung des Materials schriftlich vereinbart werden. Ohne zusätzliche Maßnahmen ist die Herstellung von UHFB außerhalb des Bereichs von 5 bis 30°C nicht zulässig.

Folgende Infrastruktur muss am Standort kostenlos zur Verfügung gestellt werden: Zugangsweg, Trinkwasser, Beleuchtung und Toiletten. Falls erforderlich, werden zudem folgende Leistungen vom Kunden erbracht: Heizung vor Ort, Staubschutzwände, Maßnahmen zur Lärmkontrolle, Schutzdächer und Gerüste.

Die Wasseraufbereitung / Dekanter usw. muss vor Ort kostenlos zur Verfügung gestellt werden, wenn dies im Angebot nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Der Produktionsort muss mit dem LKW erreichbar sein. Die Abläufe auf der Baustelle müssen vom Kunden, in Zusammenarbeit mit dem a3 Betonpumpen AG geplant und rechtzeitig bekannt gegeben werden.

5. Risikenübertragung

Die Verpackung des auf die Baustelle gelieferten Trockenmaterials darf nicht beschädigt werden und muss vom Kunden vor Feuchtigkeit geschützt gelagert werden. Der Kunde muss beschädigte Behälter unverzüglich schriftlich und mit Fotos melden. Das Risiko im Zusammenhang mit der Handhabung und Lagerung des Trockenmaterials trägt ab dem Zeitpunkt des Ablieferungsvorgangs, nach der Inspektion des Trockenmaterials durch den Maschinisten der a3 Betonpumpen AG, der Kunde.

Die Dienstleistung der a3 Betonpumpen AG endet mit dem Transfer des gebrauchsfertigen Materials (Frisch UHFB) in den vom Kunden gewählten Behälter. Alle Risiken gehen ab diesem Zeitpunkt auf den Kunden über.

Ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs liegt die Verantwortung für die Handhabung, den Einbau und die Weiterverarbeitung des Materials sowie die Dokumentation dieser Umstände vollständig beim Kunden. Dieser sorgt dafür, dass auf der Baustelle die eingesetzten Mitarbeiter alle Regeln der Technik und die entsprechenden Normen kennen und anwenden.

Wenn der Kunde den gebrauchsfertigen UHFB nicht rechtzeitig erhält, trifft die a3 Betonpumpen AG keine Verzugshaftung. Auch die Haftung für allgemeine Folgeschäden ist ausgeschlossen.

6. Höhere Gewalt

Soweit die a3 Betonpumpen AG die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen von der a3 Betonpumpen AG nicht zu vertretenden Umständen vorübergehend oder gänzlich unmöglich oder erheblich erschwert wird, wird der vereinbarte Liefertermin – ohne Schadenersatzpflicht der a3 Betonpumpen AG - um die Dauer dieses Leistungshindernisses verschoben. Gleiches gilt für eine vom Kunden für die Leistung gesetzte Frist bzw. Nachfrist. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Blockaden, Ein- und Ausfuhrverbote, Transportbehinderungen, Behördenmassnahmen, Betriebsstörungen, Verkehrsbehinderungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streik usw. Es ist unbeachtlich, ob das Ereignis bei der a3 Betonpumpen AG oder bei deren Vorlieferanten bzw. Erfüllungsgehilfen eintritt. Für solche Ereignisse wird jede Haftung der a3 Betonpumpen AG ausdrücklich wegbedungen.

7. Haftungsausschluss

Jede Haftung der a3 Betonpumpen AG und ihrer Hilfspersonen für Schäden, welche bei ungenügender / mangelhafter Baustelleninstallation, durch technische Mängel (mechanisches Versagen) bei der Herstellung des Materials oder wegen sonstiger Mängel (wie ungeeignete / unzureichende Transportmittel, Probleme bei der Verlegung, Verzögerungen usw.) der Baustelle entstehen, wird ausdrücklich wegbedungen.

8. Materialbeschaffung (UHPC/UHFB)

Für den Fall, dass die a3 Betonpumpen AG lediglich mit der Lieferung des auf der Baustelle herzustellenden Trockenmaterials beauftragt wird, übernimmt die a3 Betonpumpen AG keine Haftung für die Qualität des Trockenmaterials. Die erbrachte Leistung bezieht sich auf die Herstellung des Trockenmaterials nach den Anforderungen des Lieferanten (Mischdienstleistung). Der Lieferant des Premix (Trockenmaterial) ist für die Leistung des UHPC/UHFB und die Qualitätskontrolle verantwortlich.

Die a3 Betonpumpen AG schliesst jegliche Gewährleistung für das gelieferte Trockenmaterial aus. Die a3 Betonpumpen AG tritt sämtliche Gewährleistungsansprüche, die ihr allenfalls gegen ihre Lieferanten und/oder Werke, die das Trockenmaterial herstellen, zustehen, an den Kunden ab. Nur das Produktionswerk haftet für die Qualität des Materials.

Falls die a3 Betonpumpen AG nicht mit der Lieferung des Trockenmaterials, jedoch mit der Herstellung des gebrauchsfertigen UHPC/UHFB, beauftragt ist, wird der Maschinist der a3 Betonpumpen AG nur die Produktion des auf der Baustelle verfügbaren Materials durchführen, die Kontrolle der gelieferten UHPC/UHFB-Sorte obliegt dem Kunden.

Alle vom Bauherrn oder der Norm geforderten Labortests gehen zu Lasten des Kunden (Eignungsprüfung, Qualitätsüberwachung, Konsistenzprüfung usw.).

9. Gewährleistung

Jegliche Gewährleistung wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

Wenn der Kunde Zweifel an der Qualität der Eigenschaften des gelieferten Materials hat und eine sofortige Klärung nicht möglich ist, ist der Kunde verpflichtet, vor Ort eine Probe zu entnehmen. Dabei ist der Maschinist der a3 Betonpumpen AG unverzüglich zu informieren, der die Möglichkeit haben muss, bei der Probenentnahme anwesend zu sein. Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, liegt die Beweislast für den Kausalzusammenhang beim Kunden, der folglich beweisen muss, dass die in der Verantwortung des Kunden stehende Verarbeitung und Nachbehandlung ordnungsgemäss erfolgt ist.

10. Einhaltung von gesetzlichen und/oder behördlichen Richtlinien

Für die Einhaltung der aktuellen behördlichen und gesetzlichen Richtlinien (SUVA- und EKAS-Richtlinien) und der entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zur Verhütung von Unfällen auf Baustellen ist der Kunde verantwortlich.

11. Mängelrüge

Der Kunde hat bei Ablieferung des Materials zu prüfen, ob die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt oder die Lieferung offene Mängel aufweist. Allfällige Beanstandungen sind dem Lieferanten und / oder den Werken, welche das Trockenmaterial hergestellt haben, innert 3 Werktagen schriftlich mitzuteilen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar waren, müssen sofort nach ihrer Entdeckung beim Lieferanten und / oder den Werken, welche das Material hergestellt haben, schriftlich gerügt werden.

12. Zahlungskonditionen

Es gelten in jedem Fall die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungskonditionen ab Rechnungsdatum. Eine allfällige Verrechnung mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Beanstandungen berechtigen in keiner Weise, fällige Zahlungen für Lieferungen und / oder Leistungen zurückzubehalten. Fehlende Unterschriften auf den Lieferscheinen befreien den Kunden nicht von der Zahlungspflicht. Reklamationen bezüglich Rechnungsstellung sind innerhalb von acht Tagen nach Zustellung der Rechnung anzubringen. Werden der a3 Betonpumpen AG nachträglich Umstände bekannt, aus denen sich eine Gefährdung ihrer Zahlungsansprüche gegen den Kunden ergibt, so kann jede weitere Lieferung an den Kunden davon abhängig gemacht werden, dass der Kunde Vorauszahlungen oder Sicherheiten leistet. Hierfür kann dem Kunden eine angemessene Nachfrist angesetzt werden, nach deren fruchtlosem Ablauf die a3 Betonpumpen AG von allen noch offenen Aufträgen zurücktreten kann. Lieferungen und Leistungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder von Bezugsunterbrüchen. Eine Teilfakturierung wird ausdrücklich vorbehalten. Die in der Preisliste aufgeführten Produkte und Dienstleistungen richten sich nach der effektiven Verfügbarkeit. Über die Verfügbarkeit gibt die Disposition der a3 Betonpumpen AG gerne Auskunft. Bei Zahlungskonditionen mit Skontoberechtigung beginnt die Skontofrist mit dem aufgedruckten Datum auf der Rechnung zu laufen. Reklamationen bezüglich der Rechnung unterbrechen die ursprüngliche Skontofrist nicht. Der Verzugszins beträgt 7 %, der ohne separate Inverzugsetzung geschuldet ist. Die aufgeführten Preise verstehen sich ohne MWSt.

13. Gültigkeit von Offerten und Preislisten

Die angegebenen Preise entsprechen den im Angebot genannten Mengen. Bei einer wesentlichen Änderung der Mengen kann eine Preisanpassung erforderlich sein. Wenn vor Ort mehr Material verwendet wird (Verlust, Rand, Geometrieänderung, ...), werden die zusätzlichen Mengen im Verhältnis zum zusätzlich verwendeten Volumen gemäss der Position im Angebot berechnet. Zusätzliche Transport- oder Installationskosten werden in Rechnung gestellt, wenn die zusätzlichen Mengen eine neue Lieferung und einen neuen Arbeitstag erfordern. Bestelltes und vor Ort angeliefertes Material wird auch dann in Rechnung gestellt, wenn es nicht gemischt wird.

Es sind die Basispreise der gedruckten aktuellen Preisliste gültig. Offerten für Lieferungen und Leistungen haben eine Gültigkeit von drei Monaten ab Offertstellung, besondere Vereinbarungen vorbehalten. Die in den Offerten aufgeführten Preisangaben haben nur so lange Gültigkeit, wie die zugrunde gelegte Preisliste gültig ist. Die vorliegende Ausgabe ersetzt alle bisherigen Preislisten. Preise in der vorliegenden Preisliste können jederzeit angepasst werden. Verbindlich sind in jedem Fall die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten aufgeführten Preise.

14. SIA 118 und SIA 2052

Soweit durch die a3 Betonpumpen AG werkvertragliche Leistungen erbracht werden, ist die Norm SIA 118 anwendbar, wo keine abweichenden Bestimmungen zwischen den Parteien vereinbart worden sind. In technischer Hinsicht ist die Norm SIA 2052 massgebend.

15. Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten aus Materiallieferungen und Dienstleistungen der a3 Betonpumpen AG sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der a3 Betonpumpen AG.

Ausgabe 12-2023